

Bekanntmachung der Gemeinde Schalksmühle

Entwurfsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 31 „Feuerwehrgerätehaus Spormecke“ und 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schalksmühle und formelle Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) und der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 (2) Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Veröffentlichung im Internet.

Der Rat der Gemeinde Schalksmühle hat in seiner Sitzung am 23.02.2026 gem. §§ 1, 2 .Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 31 „Feuerwehrgerätehaus Spormecke“ und dem Entwurf der 22. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schalksmühle zugestimmt. Gleichzeitig wurde für beide Bauleitplanverfahren die Veröffentlichung der Entwürfe im Internet sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) und der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) beschlossen.

Bekanntmachungsanordnung

Die Beschlüsse zur Veröffentlichung im Internet und zur formellen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis zum Verfahren: Die Entwurfsunterlagen, bestehend aus Plandarstellungen, Begründungen, dem gemeinsamen Umweltbericht, dem landschaftspflegerischem Fachbeitrag und den unten genannten umweltbezogenen Gutachten und Stellungnahmen werden erneut veröffentlicht und öffentlich ausgelegt. Die Planunterlagen wurden gegenüber der vorangegangenen Fassung lediglich redaktionell aktualisiert (u.a. Anpassung des Datumsstands und redaktionelle Bezüge zum Regionalplan), ohne dass sich die planerischen Inhalte oder Ziele geändert haben. Stellungnahmen können erneut zum gesamten Entwurf abgegeben werden.

Ziel und Zweck der Aufstellung des Bebauungsplanes und Änderung des Flächennutzungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Verlegung des Standortes des Feuerwehrgerätehauses Spormecke zu schaffen, um zum einen die dringend benötigten Erweiterungen und Qualifizierungsmaßnahmen für die an die Feuerwehr gestellten Anforderungen mit einem Neubau umsetzen und zum anderen danach am Standort des alten Feuerwehrgerätehauses die Möglichkeit der Schaffung von ebenfalls erforderlichen Räumlichkeiten für die Umsetzung des „Offenen Ganztags (OGS)“ an der Grundschule Spormecke ortsnahe realisieren zu können. In einem Teilbereich des Geltungsbereiches der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes soll eine bisherige Ausweisung als „Fläche für den Gemeinbedarf“ zugunsten einer „Fläche für die Landwirtschaft“ zurückgenommen werden. Eine kleinere als die zuvor genannte „Fläche für den Gemeinbedarf“ soll dafür in dem Bereich, in dem der Bebauungsplan Nr. 31 „Feuerwehrgerätehaus Spormecke“ aufgestellt werden soll, einer bisherigen „Fläche für die Landwirtschaft“ ausgewiesen werden.

Die Geltungsbereiche des Bebauungsplanes und der beabsichtigten 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schalksmühle sind in den beigefügten Übersichtsplänen dargestellt.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind bei der Gemeinde Schalksmühle verfügbar:

Gutachten/Bericht	Verfasser/Datum	Behandelte Schutzgüter/Inhalte
Gemeinsamer Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 31 und zur 22. Änderung des Flächennutzungsplanes	Uwedo, Dortmund (14.01.2026)	Alle Schutzgüter nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB: - Mensch, inkl. menschliche Gesundheit (Kap. 2.1.1) - Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Kap. 2.1.2) - Fläche (Kap. 2.1.3) - Boden (Kap. 2.1.4) - Wasser (Kap. 2.1.5) - Luft, Klima, Klimaschutz und Klimaanpassung (Kap. 2.1.6) - Landschaft (Kap. 2.1.7) - Kulturgüter und sonstige Sachgüter (Kap. 2.1.8) - Wechselwirkungen zwischen den Belangen
Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung)	Uwedo, Dortmund (23.09.2024)	Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt: 32 planungsrelevante Arten geprüft (4 Fledermäuse, 27 Vögel, 1 Reptil)

Gutachten/Bericht	Verfasser/Datum	Behandelte Schutzgüter/Inhalte
Grünordnungsplan/Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 31	Uwedo, Dortmund (11.11.2024)	Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Landschaft, Boden: - Kompensation über ÖkoKonto Holthausen - Festsetzungen: 14 m Pflanzstreifen, ≥750 m² Dachbegrünung, ≥6 Bäume
Bodenuntersuchung zur Versickerung von Niederschlagswasser	Füllung Beratende Geologen GmbH, Wuppertal (19.09.2024)	Schutzgüter Boden, Wasser: - Versickerung: 6 Rigolen (L=108,6 m, V=239,8 m³) oder Mulden (800 m²) - Grundwasserabstand >7 m einhaltbar - und Aussagen zu Altlasten
Geräusch-Immissionsschutz-Gutachten	Ing.-Büro für Akustik und Lärm-Immissionsschutz, Dortmund (28.10.2024)	Schutzgut Mensch, inkl. menschliche Gesundheit: Lärmemissionen beurteilt / Maßnahmen vorgeschlagen

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen werden auf der Internetseite der Gemeinde Schalksmühle (<http://www.schalksmuehle.de/wirtschaft-bauen/planen/>) gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist, in der Zeit vom

12.03.2026 bis einschließlich 14.04.2026

eingestellt und sind auch über das Portal des Landes NRW (www.bauleitplanung.nrw.de) zu erreichen und mittels des folgenden QR-Codes abrufbar:



Außerdem liegen die Unterlagen bei der Gemeinde Schalksmühle, Fachbereich für Planen und Bauen, Zimmer 49, Rathausplatz 1, 58579 Schalksmühle, während folgender Dienststunden öffentlich aus:

Montag-Mittwoch: 08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag: 08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 17:30 Uhr
Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr

Stellungnahmen zur Planung können während der vorgenannten Auslegungsfrist bis einschließlich zum 14.04.2026 schriftlich, per E-Mail an bauen@schalksmuehle.de oder zur Niederschrift im Rathaus der Gemeinde Schalksmühle, Rathausplatz 1 abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitpläne nicht von Bedeutung ist.

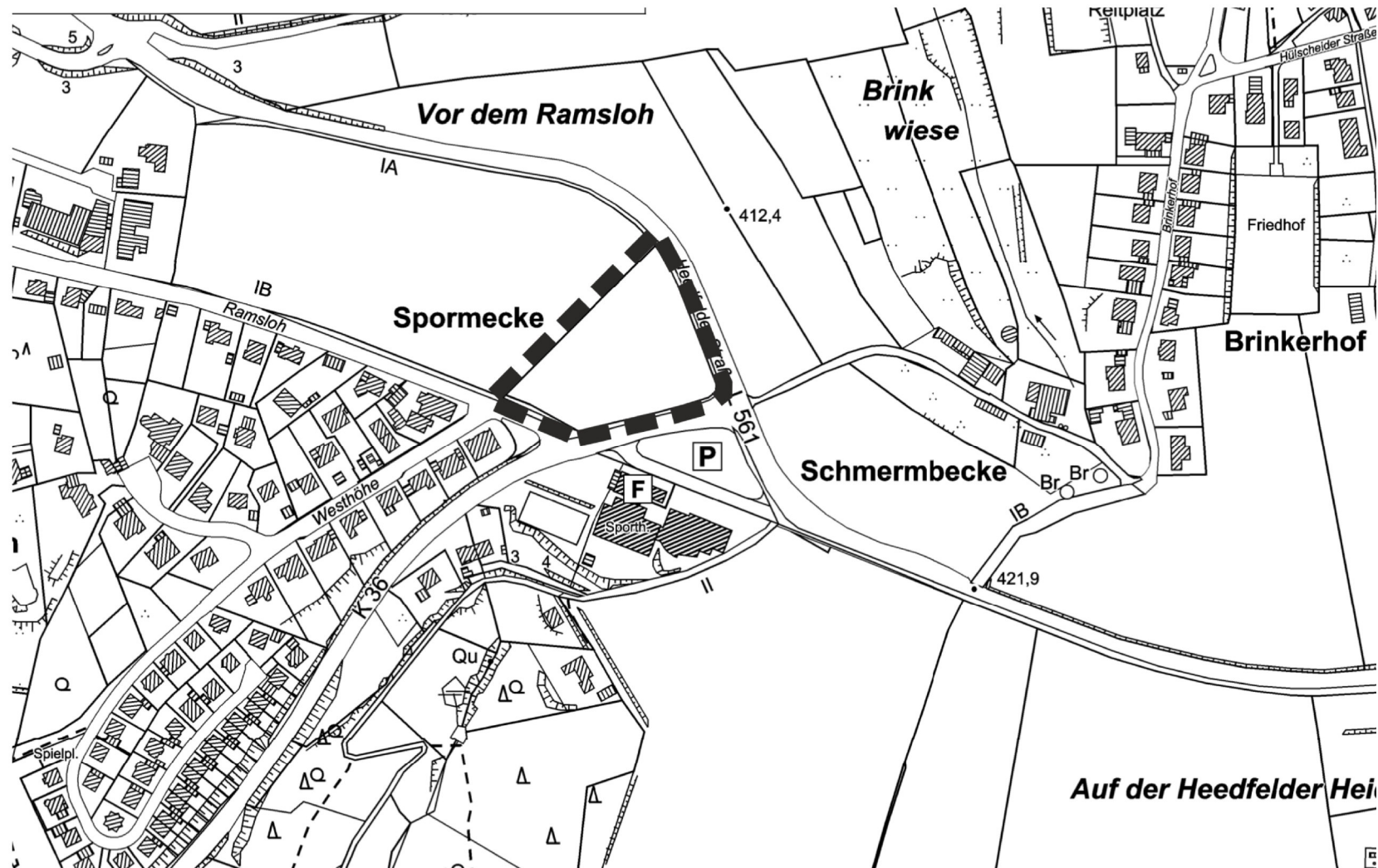
Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können

Schalksmühle, 23.02.2026

Der Bürgermeister

Breddermann

Übersichtslageplan zum Entwurfsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 31 „Feuerwehrgerätehaus Spormecke“ der Gemeinde Schalksmühle



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 31 „Feuerwehrgerätehaus Spormecke“
der Gemeinde Schalksmühle